

Die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner vorgefundenen Einlage- und Quittungsbücher ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Unstatthaftig=  
keit der Wieder=  
einsetzung in  
den vorigen  
Stand.

§ 18. Gegen die in dieser Sparcasse angedrohten Rechtsnachtheile und gegen die Verschäumnisse der darinnen festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

2c. 2c.

## N<sup>o</sup>. 96) Verordnung,

die Bezeichnung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren betreffend;

vom 22sten November 1858.

Nachdem durch das Gesetz, die Einführung eines neuen Landesgewichts betreffend, vom 12ten März 1858, die Mark mit ihren Unterabtheilungen in 16 Lothe à 18 Grän für Silber- und in 24 Karate à 12 Grän für Gold-Waaren außer Gebrauch gesetzt worden ist, können auch die bisher üblich gewesenen Bezeichnungen des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren nicht mehr in Anwendung gebracht werden, es wird daher an Stelle der durch das obenerwähnte Gesetz insoweit aufgehobenen älteren Bestimmungen verordnet,

daß der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren künftig durch Zahlen und zwar nach Hunderttheilen zu bezeichnen ist.

Es werden hiernach beispielsweise zu bezeichnen sein:

### Silberwaaren

mit 70	wenn sie nach alter Bezeichnung	11 Loth	4 Grän
" 75	" " " " " "	12 "	— "
" 80	" " " " " "	12 "	14 "
" 90	" " " " " "	14 "	7 "

Silber enthalten,

### Goldwaaren

mit 33	wenn sie nach alter Bezeichnung	7 Karat	11 Grän
" 50	" " " " " "	12 "	— "
" 58	" " " " " "	13 "	11 "
" 75	" " " " " "	18 "	— "
" 84	" " " " " "	20 "	2 "
" 92	" " " " " "	22 "	1 "

Gold enthalten.

Dresden, den 22sten November 1858.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Letzte Absendung: am 15ten December 1858.